

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 24/14 BH

L 3 R 1173/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 R 644/10 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

Stadt Köln - Amt für Soziales und Senioren,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K , F ,
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Beschluss vom 14.5.2014 einen Anspruch der im Jahr 2003 aus der Ukraine nach Deutschland übergesiedelten Klägerin auf Regelaltersrente im Zugunstenverfahren verneint. Diese Entscheidung wurde ihrem Prozessbevollmächtigten am 20.5.2014 zugestellt.
- 2 Zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss hat die Klägerin über ihren Prozessbevollmächtigten am 17.6.2014 beim BSG Prozesskostenhilfe (PKH) und dessen Beordnung beantragt. Dem Antrag war eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 21.5.2010 sowie als Beleg ein Bescheid über Leistungen nach dem SGB XII vom 21.12.2009 beigelegt. Auf den Hinweis des Berichterstatters, dass eine aktuelle und vollständig ausgefüllte Erklärung auf dem hierfür seit dem 22.1.2014 vorgeschriebenen neuen Formular samt der erforderlichen Belege benötigt werde, hat der Prozessbevollmächtigte am 26.6.2014 per Telefax lediglich die Seiten 1 und 3 des ausgefüllten neuen Formulars (ohne Datum und Unterschrift) sowie erneut einen Bescheid über Leistungen nach dem SGB XII übermittelt. Zugleich hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Hinblick darauf beantragt, dass seine stets zuverlässig arbeitende Rechtsanwaltsfachangestellte entgegen vorheriger Anweisung noch die "alte Erklärung" versandt habe. Die weitere Aufforderung, das vollständige Formular vorzulegen sowie bis zum 22.7.2014 eine Frage zum Bankkonto zu beantworten, ist ohne Antwort des Prozessbevollmächtigten geblieben.

II

- 3 Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Dem Antrag auf PKH sind gemäß § 117 Abs 2 bis 4 ZPO eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem hierfür vorgeschriebenen Formular (*vgl § 1 Abs 1 und Anlage der Prozesskostenhilfeformularverordnung vom 6.1.2014 - BGBl I 34*) sowie entsprechende Belege beizufügen. Dem ist die Klägerin weder bis zum Ablauf der Beschwerdefrist (am



20.6.2014) noch innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Umstands, dass die Erklärung aus dem Jahr 2010 nicht ausreicht (vgl. § 67 Abs 2 S 3 SGG - hier aufgrund des Hinweises des Berichterstatters, der dem Prozessbevollmächtigten am 25.6.2014 zugestellt wurde), nachgekommen. Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdefrist kann ihr unter diesen Umständen nicht gewährt werden. Deshalb fehlt es zugleich an einer hinreichenden Erfolgsaussicht des Beschwerdeverfahrens.

- 6 Im Übrigen ist PKH auch schon deshalb zu versagen, weil die Klägerin innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eine Nachfrage zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht beantwortet hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 118 Abs 2 S 4 ZPO).
- 7 Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)